



Titelbogen zur Steuererklärung

Nr./Az.:

Erhebungsjahr

Erklärungsquartal	I.	II.	III.	IV.
Abgabetermine	15.04.	15.07.	15.10.	15.01.

Anmeldung der Vergnügungssteuer

Bitte füllen Sie die nachstehende Erklärung gewissenhaft aus und legen Sie sämtliche „Anlagebögen zu Aufstellungsorten“ bei.

Angaben zum Aufstellungsunternehmer

Name/Firma

Vorname/Firmenzusatz

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Rufnummer für eventuelle Rückfragen

Bei juristischen Personen (z. B. GmbH):

Name des Geschäftsführers

Angaben zur Steuerpflicht:

Ich habe diese Steuererklärung

Anzahl:

„Anlagebögen zu Aufstellungsorten“ beigelegt.

Die Gesamtsumme aller darin errechneten Beträge zur Spielautomatensteuer beträgt im Erklärungsquartal
EUR Ct

Die Gesamtsumme der errechneten Beträge wird auf das Konto der Gemeindeverwaltung Niederdorf überwiesen.

Erzgebirgssparkasse
IBAN: DE95 8705 4000 3716 0005 57
BIC: WELADED1STB

Bei der Ausfertigung dieser Steueranmeldung haben mitgewirkt (z. B. Steuerberater):

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung und ihren Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum

Unterschrift

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung gleich (§168 AO). Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 7 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeindeverwaltung Niederdorf).

Titelbogen zur Steuererklärung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung der auf das betreffende Quartal entfallenden Spielautomatensteuer kann innerhalb eines Monats ab Einreichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niederdorf, Neue Straße 5, 09366 Niederdorf zu erheben.

Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere bleibt die Verpflichtung zur termingemäßen Zahlung der erklärten Steuerbeträge bestehen, deren Einziehung wird nicht gehemmt.

Weitere Hinweise:

Nach § 7 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Niederdorf ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Niederdorf eine Steueranmeldung auf diesem amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

Der Steuerschuldner ist darüber hinaus verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Gemeinde Niederdorf auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke können bei der Stadtverwaltung Stollberg oder auf der Internetseite www.stollberg-erzgebirge.de abgefordert werden.

Prüfungsvorschriften

Die Gemeindeverwaltung Niederdorf kann auch im Nachhinein die Vorlage von Geschäftsunterlagen (z.B. Zählwerkausdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der Gemeindeverwaltung Niederdorf ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben dann auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.